

Kriegszulagen für die städtischen Angestellten einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen, sowie für Angestellte im Ruhestande, Witwen und Waisen.

Allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt;

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt;
2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt;
3. Klasse: verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind.

Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die 1., 2. oder 3. Klasse, je nach dem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei, oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die 1. Klasse.

2. Für die in Rangklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
bis ausschließlich 1600 K	140	200	240 K
von 1600 bis ausschließlich 2200 K	180	250	300 "
" 2200 " " 2800 "	250	350	400 "
" 2800 " " 3600 "	320	440	500 "
" 3600 " " 4800 "	380	540	600 "
" 4800 " " 6400 "	440	620	700 "
" 6400 " " 10000 "	500	700	800 "
" 10000 " einschließlich 14000 "	580	800	900 "

Hierbei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehälte zuzurechnen.